



Bezirkshauptmannschaft Murau

Bearb.: Dr. Gernot Esterl
Tel.: +43 (3532) 2101-290
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-12215/2019-2

Murau, am 28.01.2019

Ggst.: Christopher Bischof, Teufenbach-Katsch;
Errichtung eines Einfamilienhauses im Hochwasserabflussgebiet
des Katschbaches;
wasserrechtliche Bewilligung;

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 15.01.2019 hat Herr Christopher Bischof, Römerstraße 6, 8842 Teufenbach-Katsch, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nr. 592/9 der KG 65208 Katsch, im Hochwasserabflussgebiets des Katschbaches, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., und der §§ 38, 98, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 13. Februar 2019
mit dem Beginn um ca. 09.15 Uhr
und dem Zusammentritt am Gemeindeamt Teufenbach-Katsch, anberaamt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Bahnhofviertel 7, Haus B, Zimmer Nr. 314, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Allgemeiner Hinweis:

Die gegenständliche Kundmachung wird auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Murau angeschlagen und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murau (www.bh-murau.steiermark.at) verlautbart.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, die beiliegende öffentliche Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach der Verhandlung (versehen mit den Anschlagvermerken) der Bezirkshauptmannschaft Murau rückzuübermitteln. Es wird gebeten, alle ha. nicht bekannten Anrainer nachweislich zu laden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Gernot Esterl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Christopher Bischof, Römerstraße 6, 8842 Teufenbach-Katsch, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Gemeinde Teufenbach-Katsch, Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach, mit dem Ersuchen um Kundmachung, per E-Mail
3. Walter Reinmüller, Katsch 61, 8842 Teufenbach-Katsch, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Baubezirksleitung Obersteiermark West, z. Hd. Herrn DI Dr. Reinhard Schmalzmeier, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Projektes
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, an den Landeshauptmann von Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
6. HYDROCONSULT GMBH, St.Veiter Straße 11a, 8045 Graz-Andritz, per E-Mail